

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ACN Communications Services GmbH

I. Definition / Allgemeines

ACN Communications Services GmbH („ACN“) bietet dem Kunden ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Fernverbindungs-dienste über Netze an, die durch einen oder mehrere unterschiedliche Fernverbindungsnetzbetreiber betrieben werden. Mit Vertragsabschluß verzichtet der Kunde ausdrücklich auf die Anwendung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und es kommen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung.

II. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

1. Im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten stellt ACN dem Kunden die Möglichkeit des Aufbaus von Fernverbindungen im Preselection-Modus nach Maßgabe der jeweiligen Produktbeschreibungen zur Verfügung. ACN stellt dem Kunden nicht den allgemeinen Zugang in das Ortsnetz zur Verfügung. Die jeweils einschlägigen Produktbeschreibungen sowie die jeweils gültigen Tarife sind Bestandteil dieses Vertrages, wobei sich der Kunde – bevor er diese Leistungen in Anspruch nimmt – über deren Höhe informieren kann.
2. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages nichts anderes ergibt, bestimmen sich Übertragungsqualität und Verfügbarkeit nach den jeweils gültigen Empfehlungen der International Telecommunications Union (ITU-T).
3. Dem Kunden ist bekannt, dass die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in hohem Maße vom jeweils aktuellen Stand der Technik sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Daraus können sich Einschränkungen der Dienste (z.B. keine Übermittlung von Gebührenimpulsen bei Ferngesprächen) ergeben.
4. ACN oder von ihr beauftragte Dritte haben mit der Behebung von Störungen (an den von ACN überlassenen Einrichtungen und Geräten) entsprechend der allenfalls vereinbarten Entstörzeit ohne schuldhafte Verzögerung zu beginnen, wobei der Kunde ACN bei der Lokalisierung des Fehlers im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen hat. Insbesondere hat der Kunde die Entstörung zu ermöglichen, und ACN oder dem von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zu gewähren. Wird ACN zu einer Störungsbehebung gerufen, und wird festgestellt, dass entweder keine Störung vorliegt oder die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde den entstandenen Aufwand zu ersetzen.
5. Soweit und solange der Kunde in der Republik Österreich nicht zugelassene Telekommunikationsanlagen oder Endeinrichtungen benutzt, ist ACN nicht verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen zu erbringen. Bei sonstigen vorhersehbaren vorübergehenden Einstellungen oder Beschränkungen von Diensten wird ACN den Kunden rechtzeitig in geeigneter Form hierüber, sowie über Ausmaß und Dauer informieren. Bei Einschränkungen oder Störungen, die auf höherer Gewalt oder vergleichbaren Umständen beruhen, die ACN die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen aus von ACN nicht zu vertretenden Gründen erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Energieversorgungsengpässe, Streiks oder behördliche Anordnungen, ist ACN nicht zur

Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verpflichtet. Werden die Leistungen aufgrund im vorstehenden Satz genannter Umstände für mehr als 10 aufeinanderfolgende Kalendertage nicht erbracht, sind beide Parteien zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

6. ACN ist zur teilweisen oder gänzlichen Einstellung der Leistungserbringung (Sperrung eines Services) berechtigt, wenn:

- der Kunde stirbt oder im Falle einer juristischen Person liquidiert wird,
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- der Kunde mit der Zahlung des Entgeltes für das Service in Verzug ist und unter Androhung der teilweisen oder gänzlichen Einstellung der Leistungserbringung und Setzen einer zweiwöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt wird.

Die Sperre wird aufgehoben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind, und der Kunde die Kosten für die Sperre und ihre Aufhebung, und allenfalls angefallene Kosten der Erkennung und Verfolgung der Aktivitäten, jeglicher Reparaturen sowie allfällige weitere Schadenersatzansprüche bezahlt hat. Der Kunde hat die Kosten nicht zu tragen, wenn er den Grund für die Sperre nicht zu vertreten hat.

7. Der Kunde wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Rufnummernanzeige für eingehende und ausgehende Anrufe zu unterdrücken.

8. Auf die einheitliche europäische Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

III. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Das Vertragsverhältnis zwischen ACN und dem Kunden kommt durch schriftliches Angebot des Kunden und Annahme dieses Angebots durch ACN zustande. Für ein Angebot sind ausschließlich die von ACN zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

2. Die Annahme des Angebots kann durch permanentes Freischalten des Preselection-Modus oder durch schriftliche Annahmeerklärung erfolgen. ACN wird sich längstens binnen drei Werktagen nach Zugang des Angebots über die Annahme des Angebots erklären.

IV. Nutzungsbedingungen und Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung, seiner Firmenbuchnummer bzw. Rechtsform sowie eine grundlegende Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse (insbesondere Eröffnung eines Konkurs-, Ausgleichs- oder Schuldenregulierungsverfahrens, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen),
- jede ihm bekannt werdende unzulässige Nutzung seines Anschlusses oder unzulässige Einwirkung hierauf (z. B. Aufschalten Dritter auf eine bestehende Verbindung),
- die Änderung seiner Rufnummer oder der von ihm benutzten Anschlussart jeweils unverzüglich ACN mitzuteilen oder mitteilen zu lassen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden.

V. Vergütung / Zahlungsbedingungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die von ACN nach Maßgabe der jeweils vereinbarten Tarife berechneten Entgelte für die in Anspruch genommenen Leistungen zu zahlen; dies gilt auch für von Dritten vom Anschluss des Kunden aus in Anspruch genommene Leistungen von ACN. Die Tarife ergeben sich aus der jeweils zum Zeitpunkt der

Inanspruchnahme der Leistungen gültigen Tarifliste, die jeweils Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils für den Vormonat.

2. Die Zahlung der fälligen Entgelte durch den Kunden kann durch Einzugsermächtigung oder Erlagscheinzahlung ausschließlich auf Konten erfolgen, die in der übermittelten Rechnung angegeben sind. (Teil-) Zahlungen werden vorerst zur Abdeckung von aufgelaufenen Kosten, Spesen, Barauslagen, Verzugszinsen und zuletzt für die Tilgung des offenen Rechnungsbetrages herangezogen. Bei Zahlung mittels Erlagschein werden Manipulationsgebühren in Rechnung gestellt, deren Höhe den gültigen ACN-Tarifbestimmungen zu entnehmen ist.

3. Der Abrechnungszeitraum für das regelmäßige Entgelt beträgt einen Kalendermonat. Fälligkeit des Entgelts tritt ein mit Ablauf des 30. Tages nach Ausstellung der Rechnung. Ist der Rechnungsbetrag bis dahin nicht bezahlt, befindet sich der Kunde ab dem folgenden Tag im Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges kann ACN Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden steht ACN frei. Der in Zahlungsverzug befindliche Kunde ist insbesondere auch verpflichtet, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (Mahnspesen, Rechtsanwaltskosten, Inkassogebühren, etc.) nach Maßgabe der gültigen Tarife zu ersetzen. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder zu nicht unerheblichen Teilen in Verzug, kann ACN nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos kündigen. ACN behält sich das Recht vor, im Einzelfall eine Ratenzahlung unter gewissen Bedingungen zu gewähren, ist dazu aber nicht verpflichtet.

4. Der Kunde erhält für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zum jeweiligen Rechnungszeitpunkt eine Rechnung über den angefallenen Gesamtbetrag. Der Kunde erhält auch einen kostenlosen Einzelentgeltnachweis, dessen Detaillierungsgrad der Einzelentgeltnachweisverordnung entspricht. Bezüglich der Höhe der einzuhebenden Gebühren wird auf die jeweils gültigen ACN-Tarifbestimmungen verwiesen.

5. Eventuelle Einwände gegen Grund und Höhe des in Rechnung gestellten Betrages kann der Kunde nur schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Rechnung bei der auf der Rechnung aufgeführten Kundenbetreuungsstelle geltend machen. Macht der Kunde Einwände innerhalb dieser Frist nicht geltend, so gilt der Rechnungsbetrag als genehmigt, worauf der Kunde in der Rechnung von ACN hingewiesen wird. Sofern der Kunde unverschuldet verhindert war, Einwände fristgerecht geltend zu machen, kann er die Einwände innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch innerhalb von achtzig Tagen nach Zugang der Rechnung geltend machen. Soweit auf Verlangen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Verkehrsdaten gelöscht werden mussten, ist ACN von der Obliegenheit befreit, die Richtigkeit des Rechnungsbetrages durch Vorlage dieser Verkehrsdaten nachzuweisen. Sollte bei der Überprüfung der Rechnung eindeutig ein Fehler festgestellt werden, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, so wird gemäß §71 Abs 4 TKG 2003 eine Pauschalabgeltung verrechnet, die auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme der von ACN erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen durch den Kunden basiert.

6. Wird eine im Rahmen des Einzugsverfahrens vorgenommene Abbuchung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen bei ACN rückbelastet, kann ACN pro Rückbelastung eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 10,20 verrechnen.

7. Der Kunde kann nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche gegenüber ACN aufrechnen. Verbraucher können auch im Fall der Zahlungsunfähigkeit von ACN gegenüber ACN aufrechnen.

8. Der Kunde wird auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Streitbeilegungsverfahren nach § 122 TKG 2003 einzuleiten. Danach können Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere betreffend die Qualität des Dienstes oder bei Zahlungsstreitigkeiten, die zwischen dem Kunden und einem Betreiber nicht befriedigend gelöst worden sind, unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Die Betreiber sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Zum Verfahrensablauf wird auf die Verfahrensrichtlinien verwiesen (abrufbar unter www.rtr.at).

VI. Sicherheitsleistung

1. ACN ist berechtigt, vom Kunden eine Sicherheitsleistung in Geld oder eine Bürgschaft einer österreichischen Geschäftsbank in Höhe des Durchschnittswertes der Rechnungsbeträge der drei vorangehenden Monate zu verlangen:

- wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und sein Anschluss innerhalb von zwölf Monaten vor Verzugseintritt schon einmal wegen Zahlungsrückstands gesperrt war, oder
- bei bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Konkurs-, Ausgleichs- oder Schuldenregulierungsverfahren über das Vermögen des Kunden, oder
- bei gerichtlich angeordneten und vom Kunden nicht abgewendeten Zwangsvollstreckungen.

2. Leistet der Kunde auch nach fruchtlosem Ablauf einer ihm unter Hinweis auf deren Folgen gesetzten Nachfrist keine Sicherheit oder stellt keine Bürgschaft zur Verfügung, kann ACN ohne Einhaltung einer weiteren Frist die Erbringung der Leistungen aussetzen oder diesen Vertrag kündigen.

VII. Haftung / Verjährung

1. ACN haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit:

- Für Verbraucher iSd §1 KSchG gilt, dass die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei jeder Art von Schaden, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen ist.
- Für Unternehmer iSd §1 KSchG gilt, dass die Haftung von ACN für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen sind.

Im Hinblick auf Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von ACN verursacht werden, gelten die in diesem Punkt genannten Beschränkungen sinngemäß.

2. ACN haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere der ACN-AGB, verursacht hat.

3. ACN haftet nicht für Schäden, die auf Leistungsstörungen beruhen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs von ACN liegen, wie z.B. Fälle höherer Gewalt (Explosionen, Feuersbrünste, Überschwemmungen, Krieg, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Embargos, etc.), Stromstörungen, Netzüberlastung, nicht

ACN zurechenbare Handlungen Dritter, Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte.

VIII. Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für ACN insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder seine Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde, wenn über das Vermögen des Kunden ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, oder der Kunde schuldhaft falsche Angaben über seine Bankverbindung, seine Anschrift oder seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, und diese Angaben auf Aufforderung von ACN nicht innerhalb von einer Woche berichtigt hat.

3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

IX. Änderungen von Vertragsbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Produktbeschreibung oder der Tarife werden gemäß § 25 (2) TKG vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde angezeigt und entsprechend kundgemacht. Der wesentliche Inhalt von den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird den Kunden von ACN mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung mitgeteilt; in diesem Fall kann der Kunde den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenlos kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

X. Übertragung auf Dritte

Wenn ACN beabsichtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Anbieter oder Netzbetreiber zu übertragen, wird ACN den Kunden hierüber unter namentlicher Angabe des Dritten und unter Hinweis auf das Kündigungsrecht des Kunden unverzüglich informieren. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung auf den Zeitpunkt der geplanten Übertragung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht nicht innerhalb der genannten Frist Gebrauch, so gilt dies als Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten von ACN aus diesem Vertrag an den genannten Dritten.

XI. Datenschutz

1. ACN ist berechtigt, unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungserbringung und für den im Vertrag vereinbarten Zweck zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Soweit ACN gemäß gesetzlichen Bestimmungen zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist, wird ACN dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

2. Der Kunde stimmt zu, dass Verkehrsdaten iSd §92 Abs 1 Z 4 TKG 2003 für Zwecke der Vertragsabwicklung, des Marketings, der Kundenberatung oder Marktforschung, der Weiterentwicklung der angebotenen Leistungen verwendet werden dürfen. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

3. Für die Erbringung bestimmter Services ist die Übermittlung von Stammdaten und Verkehrsdaten an einen von ACN beauftragten Dritten erforderlich. Der Kunde stimmt

der Verwendung dieser Daten durch den beauftragten Dritten zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

4. Gemäß §99 Abs 1 TKG dürfen Verkehrsdaten grundsätzlich nicht gespeichert werden, und werden von ACN, außer im hiernach genannten Fall, gelöscht oder anonymisiert. Da gemäß §99 Abs 2 TKG ein Betreiber Verkehrsdaten bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, speichern muss, werden gemäß Punkt V.4. 80 Tage gespeichert. Im Falle eines Rechtsstreits über die jeweilige Rechnung werden die Daten bis zu einer rechtsgültigen Entscheidung aufbewahrt.

5. Stammdaten iSd §92 Abs 3 Z 3 TKG werden nach Beendigung der Rechtsbeziehung mit dem Kunden gelöscht, wenn sie nicht für Entgeltverrechnung, Bearbeitung von Beschwerden oder gesetzlichen Verpflichtungen weiter benötigt werden.

6. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass eine Anfrage an eine Gläubigerschutzinstitution erfolgen kann. Er stimmt weiterhin ausdrücklich zu, dass die für die Bonitätsprüfung oder Inkasso benötigten Daten des Kunden, wie insbesondere Name des Kunden (einschließlich früherer Namen), das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Anschrift, der Beruf, der vereinbarte Kredit bzw. Kreditrahmen, der offene Saldo sowie im Falle des Zahlungsverzuges die Mahndaten an Rechtsanwälte und Inkassoinstitute übermittelt werden.

XII. Bankeinzugsverfahren

Dieser Auftrag ist widerrufbar. Die kontoführende Bank ist berechtigt, Lastschriften zurückzuleiten, insbesondere dann, wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Teilzahlungen sind nicht zu leisten. Die kontoführende Bank ist berechtigt, diesen Auftrag nicht mehr durchzuführen, wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. In einem solchen Fall wird der Zahlungsempfänger verständigt. Durch die Weitergabe dieses Auftrages an den Zahlungsempfänger entsteht für die kontoführende Bank keine Haftung. Der (die) Auftraggeber kann (können) gegenüber der kontoführenden Bank keine Einwendungen gegen Belastungen, die im Rahmen dieses Auftrages erfolgen, geltend machen. Einwendungen, die sich auf das der Lastschrift zugrundeliegende Rechtsgeschäft beziehen, sind zwischen dem (den) Auftraggeber(n) und dem Zahlungsempfänger direkt zu regeln. Ein Widerruf dieses Auftrages gilt ab dem Zeitpunkt des Einlangens bei der kontoführenden Bank. Der (die) Auftraggeber hat (haben) den Zahlungsempfänger gleichzeitig zu benachrichtigen. Im übrigen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmen" in der letztgültigen Fassung.

XIII. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Dieses Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht. Für Kunden, die nicht Verbraucher iSd §1 KSchG sind, gilt als Gerichtsstand Wien, wobei sich ACN das Recht vorbehält, den Kunden an seinem Wohnsitzgerichtsstand zu verklagen.

ACN Communications Services GmbH
c/o G3 Worldwide Mail Services GmbH,
AMS / AMS / 1351341 / AT, PO Box 59, IZ NÖ Süd,
Straße 7, Obj. 58B, 2355 Wiener Neudorf